

Haus- & Badeordnung

für das Travebad

§ 1

Zweck der Badeordnung

Diese Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Travebad der Stadt Bad Oldesloe gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Badeordnung ist für jeden Besucher des Travebades und der Sauna verbindlich. Mit dem Eintritt in das Hallenbad erkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Badebetriebes erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist auch der jeweilige Gruppenleiter dafür verantwortlich, dass die Mitglieder seiner Gruppe die Badeordnung beachten.

§ 3

Zulassungs-voraussetzungen

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- die Tiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden

(2) Externe Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nach schriftlicher Genehmigung des Betreibers zugelassen.

(3) Gruppenbaden ist nur nach vorhergehender besonderer Vereinbarung gestattet.

(4) Personen, die mehrfach gegen Bestimmungen der Badeordnung grob verstoßen haben, kann zeitweilig oder dauernd der Zutritt zum Hallenbad untersagt werden. In diesem Fall besteht keine Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, auch nicht bei vorhandenen Wertkarten.

(5) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Hallen-

bad nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.

(6) Das Mitbringen von Tieren oder Fahrzeugen in das Hallenbad ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fortbewegungsmittel die aus medizinischen Gründen erforderlich sind.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die allgemeinen Öffnungszeiten für das Bad und die Sauna entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen, dem Internet und den Prospekten.

(2) Aus betrieblichen Gründen kann, notfalls auch während der allgemeinen Öffnungszeiten, die Benutzung einzelner Einrichtungen des Hallenbades oder des gesamten Hallenbades eingeschränkt werden. Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(3) Kassenschluss ist jeweils 30 Minuten vor Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeit. 15 Minuten vor Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeit sind die Badegäste verpflichtet, die Schwimmbecken zu verlassen und sich anzukleiden, so dass sich rechtzeitig zum Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten keine Personen mehr in den Räumen des Bades befinden. In der Sauna sind die Gäste verpflichtet, 30 Minuten vor Ende der allgemeinen Öffnungszeit den Saunabesuch zu beenden.

(4) Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen können das Travebad und die Sauna nach vorhergehender Ankündigung auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb geschlossen werden.

§ 5 Entgelte

(1) Entgelte werden über die ausgehängte Entgeltordnung und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

(2) Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen sein.

(3) Tageskarten gelten nur einmal am Kauftag und nur in dem Bad, für das sie gelöst wurden.

(4) Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Re-

klamation ist nur möglich, wenn der Gast nachweisen kann, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

(5) Gelöste Zutrittsberechtigungen/Karten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet.

(6) Die Wertkarte berechtigt zu einem Rabatt auf ausgewählte Einzeltickets. Der rabattierte Einzelpreis wird jeweils abgebucht.

(7) Wertkarten können wieder aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht zurückerstattet.

§ 6

Verhalten

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden. Rauchen ist nicht gestattet. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Der Garderobenschlüssel mit dem Band ist sichtbar zu tragen. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Schwimmmeister.

(2) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist in der Regel nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Im Zweifel entscheidet der Schwimmmeister darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht.

(3) Das Benutzen von Badeschuhen im Schwimmbecken ist untersagt.

(4) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(5) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen, (siehe § 3 (2)). Kleinkinder mit Schwimmhilfen dürfen auch in Begleitung Erwachsener nicht in das Schwimmbecken.

(6) In das Schwimmbecken darf nur von der Seite gesprungen werden, an der sich die Sprunganlagen befinden. In das Nichtschwimmerbecken darf nicht gesprungen werden.

Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt,
- seitwärts springen ist verboten.

Das Unterschwimmen des Springbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.

(7) Das Fotografieren oder Filmen im Bad ist verboten. Es bedarf der Erlaubnis des Schwimmmeisters. Werden fremde Personen fotografiert, bedarf es deren Zustimmung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die Bäderleitung bzw. dessen Stellvertreter.

(8) Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauch- und Schnorchelausrüstung) ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ausgenommen sind ausgewiesene Bereiche. Der Schwimmmeister entscheidet je nach Badebetrieb die Nutzung.

(9) Im Hallenbereich ist die Einnahme von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ausnahme sind ausgewiesene Bereiche bei Kindergeburtstagen. Bei Veranstaltungen und Events entscheidet die Bäderleitung bzw. das Aufsichtspersonal.

§ 8

Körperreinigung

(1) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen.

(2) Der Badegast hat vor dem Betreten der unmittelbaren Schwimmhalle im Duschaum den Körper und die Haare gründlich mit Seife zu reinigen. Er hat darauf zu achten, dass alle Seifenreste bei Verlassen des Duschaumes vollständig abgespült sind.

(3) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderer Reinigungsmittel nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 9

Aufsicht

(1) Der Schwimmmeister oder Vertreter führt die Aufsicht im Travebad. Sie haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit,

Ruhe und Ordnung nach Maßgabe dieser Badeordnung zu sorgen. Den Anforderungen der Schwimmmeister oder ihrer Vertreter ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Schwimmmeister oder Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die trotz Ermahnung die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder sonst gegen die Badeordnung verstoßen, ohne Ersatz des Entgeltes aus dem Hallenbad zu entfernen.

(3) Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal des Hallenbades entgegen. Es schafft, wenn möglich bei vorhandenen Unzuträglichkeiten sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können bei der Vereinigte Stadtwerke GmbH vorgebracht werden.

(4) Während der Gruppenschwimmzeiten (Vereins- und Schulschwimmen) und sonstiger Gemeinschaftsveranstaltungen sind abweichend von Ziffer 1 allein die jeweiligen Übungs- und Gruppenleiter für die Sicherheit im Hallenbad verantwortlich.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim aufsichtsführenden Hallenbadpersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Haftung des Badegastes

(1) Für Beschädigungen von Einrichtungen des Travebades, die von Badegästen verursacht werden, wird voller Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert.

(2) Verunreinigungen sind von dem verursachenden Badegast entweder selbst zu beseitigen oder es sind von ihm die Kosten der Reinigung, mindestens jedoch Euro 10,00 sofort zu erstatten.

§ 12

Haftung des Badbetreibers

(1) Die Benutzung des Hallenbades geschieht auf eigene Gefahr. Schwimmbecken und Sprunganlagen dürfen nur

von geübten Schwimmern benutzt werden.

(2) Sachschäden, aus denen der Benutzer des Hallenbades Ersatzansprüche gegen den Badbetreiber herleiten will, sind dem aufsichtsführenden Hallenbadpersonal unverzüglich, d.h. noch während des Aufenthaltes im Hallenbad, anzuzeigen. Durch Unterlassen der Anzeige wird der Ersatzanspruch verwirkt, Personenschäden sind hiervon ausgenommen. Das aufsichtsführende Hallenbadpersonal ist jedoch nicht berechtigt, über die gestellten Ersatzansprüche zu entscheiden. Für Unfälle und Schäden haftet der Badbetreiber (Vereinigte Stadtwerke GmbH) nur, soweit der Schaden auf Vorsatz, grobfahrlässiges Verhalten des Hallenbadpersonals oder auf eine unvorschriftsmäßige Beschaffenheit der Anlagen zurückzuführen ist. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ebenso ausgeschlossen, wie für Geld- und Wertgegenstände.

(3) Abweichend von der Ziffer 2 haftet der Badbetreiber für Unfälle und Schäden, die bei der Benutzung der Halle im Falle des § 9 Ziffer 4 auftreten, nur, soweit die Schäden nicht auf einem Verschulden des nach § 9 Ziffer 4 Verantwortlichen beruhen und die Schäden auf eine unvorschriftsmäßige Beschaffenheit der Anlage zurückzuführen sind.

(4) Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen.

(5) Für die auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeuge und für ihren Inhalt wird nicht gehaftet.

Saunaordnung

für das Travebad

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus-, Bade- und Saunaordnung, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb im Travebad an.

Die Saunaaanlage ist ein textiltfreier Bereich. Die Nutzung der Sauna / Schwitzraum in Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung, haftet der Gast für den Schaden.

Die Benutzung des Schwitzraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Schwitzraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche ist aus Gründen des Brandschutzes und mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung absolut untersagt.

Beim Benutzen der Liegen mit Auflagen werden die Gäste gebeten, ein trockenes Handtuch zur Unterlage zu benutzen. Liegen- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht reserviert werden. Ein Anspruch auf Liege- und Sitzgelegenheit besteht nicht.

Bei Benutzung des Schwitzraumes hat der Gast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40 Grad am Boden bis über 100 Grad an der Decke, für diesen Raum charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso

zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Schwitzraumes.

Die ebenfalls als typisch anzusehenden, aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Hinabsteigen.

Badesandalen sollten aus hygienischen Gründen bis zum Sauna-Vorraum getragen werden. Das Tragen von Badesandalen im Schwitzraum ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Mitführen von Bad- und Sauna-Taschen. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit in den Schwitzraum genommen werden.

Aus gesundheitlichen Gründen, aber auch mit Rücksicht auf die anderen Gäste, sollte jeder Saunabesucher im Schwitzraum ruhig auf seinem Sitzplatz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen ist zu empfehlen.

Die Gäste werden gebeten, sich im Schwitzraum insbesondere beim Aufguss still zu verhalten und Gespräche auf das Nötigste zu begrenzen. Mobiltelefone beim Betreten des Saunabereiches bitte ausschalten. Fotografieren und Filmen ist in der Sauna untersagt.

Sämtliche Aufgüsse auf den Ofen werden grundsätzlich und ausschließlich vom PERSONAL durchgeführt.

Das Mitbringen von Spirituosen, stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder brennbarer ätherischer Öle auf den

Ofen, ist streng verboten.

Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadeenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise mit Wasser verdünnt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.

Der Schwitzraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen.

Die Aufenthaltsdauer im Schwitzraum richtet sich nach dem eigenen Befinden. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen und die eigene Gesundheit gefährden.

Das Rasieren, Haarentfernung, Peeling, Pedi- und Maniküre sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Vor der Benutzung der Schwimmbecken ist der Schweiß abzusuchen.

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Alkoholische Getränke sind im Schwitzraum und auf dem Saunagelände verboten. Alkoholisierten Gästen ist der Zutritt zum Schwitzraum untersagt. Bei Ausschreitungen ist das Badpersonal verpflichtet, laut Haus- und Badeordnung das Hausrecht auszuüben. Das Rauchverbot gilt sowohl im Bad, der Sauna und im Saunagarten.

Vereinigte Stadtwerke GmbH
Bad Oldesloe, den 01.01.2014